



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e. V.

zum Antrag der SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag: „Die Einkommenssteuer moderner und familienfreundlicher gestalten: Einführung eines gerechten Familiensplittings“.
Drucksache 20/4102

z.Hd. Herrn Christian Dirschauer, MdL, Vorsitzender
des Finanzausschusses

17.04.2026

1. Anlass

Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat mit Schreiben vom 18.03.2026 dem Zukunftsforum Familie e. V. (ZFF) die Möglichkeit gegeben, bis zum 17.04.2026 zum Antrag der Fraktion der SPD „Die Einkommensteuer moderner und familienfreundlicher gestalten: Einführung eines gerechten Familiensplittings " schriftlich Stellung zu nehmen. Das ZFF bedankt sich dafür und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

2. Ausgangslage

Das Ehegattensplitting im deutschen Einkommensteuerrecht basiert auf einem historisch gewachsenen Leitbild der Alleinverdienerehe. Seit seiner Einführung im Jahr 1958 haben sich Familienstrukturen und Erwerbsrealitäten jedoch grundlegend verändert. Heute ist die Erwerbstätigkeit beider Partner*innen der Regelfall und viele Familien leben außerhalb der klassischen Ehe. Das Steuerrecht bildet diese Vielfalt nicht ab, sondern setzt weiterhin Anreize für ungleiche Erwerbsverteilungen. Insbesondere Zweitverdienende – häufig Frauen – reduzieren ihre Erwerbstätigkeit, da sich zusätzliche Arbeit aufgrund steuerlicher Effekte nur begrenzt zu lohnen scheint. Diese Wirkung beeinträchtigt nicht nur das aktuelle Einkommen, sondern auch langfristig die eigenständige soziale Absicherung. Zudem knüpft das Splitting ausschließlich an die Ehe an und berücksichtigt Kinder als Anspruchskriterium nicht.

3. Inhalt des Antrages der SPD-Fraktion „Die Einkommensteuer moderner und familienfreundlicher gestalten: Einführung eines gerechten Familiensplittings“

Vor diesem Hintergrund fordert der Antrag eine schrittweise Weiterentwicklung des Ehegattensplittings hin zu einem Familiensplitting. Ziel ist es, Kinder unabhängig vom Familienstand der Eltern stärker in den Mittelpunkt der steuerlichen Förderung zu stellen, Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen zu entlasten und Fehlanreize für die Erwerbstätigkeit, insbesondere von Frauen, abzubauen. Für bestehende Ehen soll dabei ein Vertrauensschutz gewährleistet werden.

4. Kritik am gegenwärtigen System

Das Splittingverfahren bei der Einkommenssteuer bedeutet, dass die Einkommen von zusammen veranlagten Ehepaaren addiert werden und jeder Partner beziehungsweise jede Partnerin die Hälfte davon versteuert. Dadurch entstehen bei ungleichen Einkommen der Partner*innen aufgrund des progressiven Steuertarifs Steuervorteile. Der Splittingvorteil ist umso höher, je größer die Einkommensunterschiede zwischen den Partner*innen sind und je höher das gemeinsame steuerpflichtige Einkommen ist.

Die Kritik am Ehegattensplitting lässt sich in mehreren Punkten zusammenfassen:

Benachteiligung von Frauen bzw. Zweitverdiener*innen: Die Erwerbsbeteiligung von Frauen in Deutschland hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Frauen arbeiten im Schnitt aber seltener in Vollzeit als Männer und verdienen pro Stunde weniger. Das Splitting verschärft diese Ungleichheit: Für Zweitverdiener*innen (meist Ehefrauen) lohnt sich netto Mehrarbeit nur kaum,

weil ihr Grenzsteuersatz wegen des Splittings hoch ist. Studien belegen deutliche Effekte: Eine aktuelle Untersuchung des ifo-Instituts zeigt, dass das durchschnittliche Einkommen von Frauen nach der Heirat um rund 20 % sinkt¹. Die eigenständige Existenzsicherung und Altersvorsorge von Frauen werden damit massiv eingeschränkt.

Eheförderung, aber keine Familienförderung: Die steuerliche Förderung über das Splitting ist unabhängig davon, ob Kinder in der Familie leben. Andere Familienformen, z.B. unverheiratete Paare und insbesondere Alleinerziehende, profitieren nicht. Sie sind steuerlich klar schlechter gestellt.

Fehlende Gerechtigkeit zwischen den Einkommensgruppen: Das Splitting verschiebt Steuervorteile ungleich. Gut verdienende Paare mit sehr hoher Einkommensdifferenz erhalten den größten Splittingeffekt (im Extremfall bis zu €17.000 pro Jahr²), während Doppelverdiener*innen-Haushalte ohne Einkommensgefälle nichts davon haben. Somit fließt die staatliche Förderung vor allem an verheiratete Besserverdiener*innen mit traditioneller Arbeitsteilung.

Diese Probleme laufen der im Grundgesetz verankerten Gleichstellungspolitik zuwider und setzen falsche Anreize in der Familien- und Arbeitsmarktpolitik. Zahlreiche Studien und Gutachten (Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 2018, Sachverständigenrat 2023, OECD, djv u.a.) fordern daher seit Jahren eine Reform.

5. Reformoptionen

Zur Beurteilung der im Antrag der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Reform ist es aus Sicht des ZFF sinnvoll, weitere Reformoptionen genauer zu betrachten. Insbesondere aufgrund des Begriffs „Familiensplitting“, der einerseits positiv besetzt zu sein scheint, weil er den Eindruck erweckt, dass es vorrangig darum gehe, alle Familien und Kinder zu fördern und nicht nur die Ehe. Andererseits gibt es diesen Begriff sehr unterschiedliche Modelle mit teils erheblich abweichenden Wirkungen:

Familiensplitting / Familientarifsplitting nach französischem Vorbild: In Frankreich gilt ein Familientarif, bei dem das Familieneinkommen durch „Familienteile“ geteilt wird. Die Eltern zählen zusammen 2 Teile (wie ein Ehepaar), das erste und zweite Kind je 0,5 Teil, ab dem dritten je 1 Teil.³ Das zu versteuernde Einkommen eines Paares mit drei Kindern wird dann nicht durch zwei, sondern durch vier geteilt. Dadurch werden zwar Kinder stärker berücksichtigt, es kommt jedoch häufig zu Vorteilen für kinderreiche und einkommensstarke Haushalte. Zudem kann es bestehende Leistungen wie das Kindergeld und die Kinderfreibeträge schwächen.

¹ Vgl. ifo-Institut (2025): Einkommen von Frauen sinken nach Heirat um 20%, Pressemitteilung vom 7.03.2025, [online]: <https://www.ifo.de/pressemitteilung/2025-03-07/einkommen-von-frauen-sinken-nach-heirat>

² Vgl. Stefan Bach, Björn Fischer, Peter Haan, Katharina Wrohlich (2020): Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting mit niedrigen Übertragungsbeträg ist ein guter Kompromiss, DIW Wochenbericht Nr. 41, [online]: https://www.diw.de/de/diw_01.c.800291.de/publikationen/wochenberichte/2020_41_1/reform_des_ehegattensplittings_realsplitting_mit_niedrigem_uebertragungsbetrag_ist_ein_guter_kompromiss.html

³ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages (2022): Grundtypen eines Familiensplittings, [online]: www.bundestag.de/resource/blob/894890/WD-4-048-22-pdf.pdf

Dadurch werden Familien mit ein bis zwei Kindern oft schlechter gestellt als im aktuellen System.⁴

Familienrealsplitting (CDU/CSU): Die CDU/CSU schlägt vor, das Splitting beizubehalten, aber den Kinderfreibetrag schrittweise auf Höhe des Grundfreibetrags zu erhöhen, um Familien steuerlich zu entlasten. Das bedeutet faktisch eine zusätzliche Entlastung pro Kind durch Freibeträge, da das Splitting weiterhin als Ausgleich der Einkommen in der Ehe dient. Kritiker*innen verweisen darauf, dass eine solche zusätzliche Entlastung nur wenigen gutverdienenden Familien zugutekommt, da es die Schere zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen noch weiter erhöht und die Grundprobleme des Splittings (Gender-Bias) kaum löst.

Individualbesteuerung: Bei vollständiger Individualbesteuerung versteuern Ehepartner*innen ihr Einkommen getrennt. Dies beseitigt alle Splittinganreize und führt zu deutlich höheren Erwerbsanreizen für Zweitverdiener*innen. Gleichzeitig werden Familien mit eine*r Alleinverdiener*in oder Zweitverdiener*in mit geringem Einkommen deutlich stärker besteuert als bisher. Einer DIW-Studie zufolge würde sich die Erwerbsbeteiligung von Frauen merklich ausweiten und die Steuereinnahmen würden um **rund 26 Mrd.€** ansteigen.⁵ Allerdings müsste dieser Mehrertrag wieder an die Familien zurückgegeben werden (etwa durch einen flacheren Steuertarif oder direkte Transfers), um keine zusätzliche Belastung zu erzeugen. Ein reiner Wechsel birgt Übergangsprobleme und wäre politisch schwer durchsetzbar, da in Bezug auf Unterhaltsaufwendungen verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten.⁶

Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag: Bei einer Individualbesteuerung müssen in Deutschland verfassungsrechtlich die gegenseitigen Einstandspflichten steuerlich berücksichtigt werden. Dies könnte z.B. durch einen übertragbaren Grundfreibetrag in Angriff genommen werden. So würde berücksichtigt, dass das zu versteuernde Einkommen beider Ehe- und Lebenspartner*innen in Höhe des Existenzminimums steuerfrei bleibt. Diese Lösung erkennt die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen an und mindert die Grenzbelastung bei Erwerbseinkommen der Zweitverdienenden über der Höhe des Grundfreibetrages.⁷ Studien zeigen aber auch Nachteile, vor allem durch die erhöhte Grenzbelastung von Zweitverdiensten unterhalb des Grundfreibetrages.⁸

Jeder Ansatz bringt Vor- und Nachteile mit sich, und in Einzelfällen kann es auch zu geringfügigen Mehrbelastungen für Familien mit Kindern kommen. Eine steuerliche Förderung der Ehe, die vor allem hohe Einkommen begünstigt, eheliche Verpflichtungen stärker gewichtet als die gegenüber Kindern und zugleich negative Auswirkungen auf Erwerbsanreize und Gleichstellung hat, ist jedoch kaum noch zu rechtfertigen.

⁴ Vgl. Ulrike Spangenberg (2013): Reform der Besteuerung von Ehe- und Lebenspartnerschaft: Argumente, Anforderungen, Alternativen. Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung, S. 51 ff.

⁵ Vgl. Stefan Bach, Björn Fischer, Peter Haan, Katharina Wrohlich (2020) a. a. O.

⁶ Vgl. Ulrike Spangenberg (2013), a.a.O., S. 56 f.

⁷ Vgl. Maximilian Blömer, Andreas Peichel (2023): Reformoptionen im deutschen Grundsicherungs- und Transfersystem sowie bei der Ehegattenbesteuerung. Expertise für den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, ifo-Institut, Arbeitspapier 04/2023**), [online]: www.ifo.de/DocDL/ifo_Forschungsbericht_140_Reformen-Steuer-Transfer.pdf

⁸ Stefan Bach, Björn Fischer, Peter Haan, Katharina Wrohlich (2020) a. a. O.

Eine moderne Familienbesteuerung muss sich nach Ansicht des ZFF daher an klaren Leitprinzipien orientieren: Sie soll Erwerbsanreize stärken und die eigenständige wirtschaftliche Absicherung aller Erwachsenen in den Vordergrund rücken. Zugleich gilt es, die individuelle Leistungsfähigkeit angemessen abzubilden und durch eine ausgewogenere Verteilung zu mehr sozialer Gerechtigkeit beizutragen. Darüber hinaus sollten Kinder konsequent in den Mittelpunkt gestellt, die Vielfalt der heutigen Familienformen im System berücksichtigt und Gleichstellung gefördert werden.

6. Empfehlung und Ausgestaltung

Die im SPD-Antrag geforderte **schrittweise Umwandlung** des Ehegattensplittings ist aus Sicht des ZFF richtig und wichtig. **Ein Familiensplitting ist aber aus verteilungspolitischer und gleichstellungspolitischer Sicht für uns nicht plausibel (siehe hierzu Abschnitt 5).** Es stärkt Familien mit hohem Einkommen, verschärft dadurch soziale Ungleichheit und setzt wenig bis keine Anreize für die Ausweitung von Erwerbsarbeit.

Für eine sozial gerechte Reform der Familienbesteuerung sollten aus Sicht des ZFF folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

Entlastung niedriger und mittlerer Einkommen: Reformen dürfen nicht nur Spitzenverdiener*innen entlasten, eventuelle Mehrbelastungen dürfen nicht von unteren Einkommensgruppen aufgefangen werden.

Abbau von Fehlanreizen: Steuerliche Anreize zugunsten Alleinverdiener*innen müssen beseitigt werden. Konkret heißt das: Erwerbsarbeit muss sich für alle in einer Ehe lohnen. Konzepte wie eine Individualbesteuerung mit absetzbaren Unterhaltsaufwendungen könnten diesen Effekt erzielen. Auch Minijobs sollten sukzessive zurückgedrängt und nur auf Studierende und Rentner*innen beschränkt werden, da sie ebenfalls keine Anreize zur Ausweitung der Erwerbsarbeit schaffen und die eigenständige Existenzsicherung von Frauen behindern.

Familien statt Ehen fördern: Frei werdende Mittel dürfen nicht zur Sanierung der Staatshaushalte genutzt werden, sondern müssen direkt in eine armutsfeste und gleichstellungsorientierte Familienförderung fließen, die auch aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen angemessen ist.

Schrittweises Vorgehen: Übergangsregelungen im Bereich der Familienbesteuerung können zwar politisch sinnvoll sein, müssen aber rechtlichen Anforderungen genügen. Auch würden Übergangsregelungen die Nachteile des Ehegattensplittings zu Lasten von Frauen weiterhin aufrechterhalten. Dennoch muss sichergestellt, dass Familien mit Kindern im mittleren und unterem Einkommensbereich keine Einbußen hinnehmen müssen. Hier könnte eine schrittweise Vorgehensweise Abhilfe schaffen.⁹ Dies würde Rechtssicherheit gewährleisten und verhindert Härten durch plötzliche Steuerbelastungen.

⁹ Vgl. Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb) und Netzwerk Steuergerechtigkeit (2025): Themenpapier zur Reformation des Ehegattensplittings, [online]: https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st25-11_Themenpapier_Ehegattenbesteuerung.pdf

Wir sprechen uns daher für eine **schrittweise Abkehr vom Ehegattensplitting** aus und befürworten:

Die Einführung einer Individualbesteuerung mit Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen

Wir fordern eine getrennte Besteuerung beider Partner*innen sowie eine realitätsgerechte Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen. Diese könnte etwa über einen übertragbaren Grundfreibetrag, die Absetzbarkeit als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EstG (Spangenberg 2013) oder ein Realsplitting mit einem Übertragungsbetrag in Höhe des Grundfreibetrags (DIW 2020) erfolgen.

Eine Reform der Steuerklassen

Wählen Eheleute die Steuerklassenkombination III/V sind Lohnsteuerbelastung und Nettolohn sehr ungleich verteilt. In der Steuerklasse III ist die Steuer gering und der Nettolohn hoch, in Steuerklasse V ist die Steuer hoch und der Nettolohn gering. Dadurch entstehen auch Nachteile in Bezug auf Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Kurzarbeiter*innengeld, Krankengeld und Elterngeld o. ä.), die sich häufig am Nettolohn ausrichten. Die Abschaffung der Lohnsteuerklasse V und Umstellung auf das Faktorverfahren (IV/IV) wäre gleichstellungspolitisch ein wichtiger Schritt. Nur so kann die Steuerlast realistisch abgebildet werden und eine bessere Sichtbarkeit der individuellen Einkommen gewährleistet werden.¹⁰

Flankierende Maßnahmen zur sozialen Absicherung

Die Steuermehreinnahmen durch eine Reform des Ehegattensplittings sollten gezielt in die Förderung von Familien mit Kindern investiert werden, z.B. in Form einer Kindergrundsicherung. Zudem bedarf es einer Umsetzung der langjährigen Forderung nach einer stärkeren Entlastung von Alleinerziehenden in Form einer Steuergutschrift. Dazu gehört insbesondere auch die Entlastung niedriger und mittlerer Einkommen, gegebenenfalls auch durch einen entsprechend angepassten Steuertarif.¹¹

Die Forderung des SPD-Antrags nach einer Reform der Familienbesteuerung ist gut begründet. Eine Neuordnung, die Kinder in den Vordergrund stellt und Geschlechtergerechtigkeit fördert, entspricht aktuellen gesellschaftlichen Bedürfnissen. **Entscheidend ist nun aber die Umsetzung: Reformen müssen wirtschaftlich sinnvoll sein, dürfen nicht die Umverteilung von Jung zu Alt und von Arm zu Reich fortsetzen und müssen die Förderung von mehr Gleichstellung klar im Blick haben.** Ein Familiensplitting, wie der vorliegende Antrag es fordert, sehen wir daher als nicht zielführend an.

¹⁰ Vgl. ZFF-Stellungnahme anlässlich des Referent*innenentwurfs eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024 II), [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/20240717_ZFF_SN_2.-JSG_final.pdf

¹¹ Vgl. DGB-Steuerkonzept (2023): Inflation erfordert Update der DGB-Forderungen [online]: https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Positionen_und_Thesen/Aktualisierung_DGB-Position-_Steuerpolitisches_Gesamtkonzept_f%C3%BCr_die_Jahre_2023_und_2024.pdf